

Reglement des BSPV über die Finanzierung von Aktionen

Art. 1

Der Bernische Staatspersonalverband BSPV richtet eine Spezialfinanzierung für Aktionen ein.

Art. 2

¹ Die Mittel dieser Spezialfinanzierung können für alle Aktionen des BSPV verwendet werden, für die keine Kredite im Budget vorgesehen sind.

² Insbesondere steht die Spezialfinanzierung zur Verfügung für:

- Propaganda-Aktionen für Volksabstimmungen über Gesetze, an denen das bernische Staatspersonal oder einzelne Sektionen oder verwandte Berufsverbände interessiert sind,
- Massnahmen bei Volkswahlen, durch die Verbandsmitglieder oder Mitglieder aus verwandten Verbänden in ihrer Wiederwahl gefährdet sind,
- Aufwendungen im Zusammenhang mit Gesamtarbeitsverträgen,
- Aufwendungen im Zusammenhang mit Kundgebungen, Streiks und ähnlichen Massnahmen,
- Massnahmen bei andern Aktionen des BSPV, für die im Verbandsbudget keine Kredite zur Verfügung gestellt sind.

Art. 3

Die Spezialfinanzierung wird gespeisen aus:

- freiwilligen Beiträgen,
- Zuwendungen aus den Verbandsmitteln,
- den Zinsen.

Art. 4

Ueber die Verwendung der Mittel beschliesst die Geschäftsleitung bis zum Betrage von Franken 20'000.--, der Zentralvorstand über höhere Beträge.

Art. 5

Die Spezialfinanzierung wird gesondert verwaltet. Der Abgeordnetenversammlung ist regelmässig eine Betriebs- und Vermögensrechnung mit Bericht zur Genehmigung vorzulegen.

Dieses Reglement wurde von der Abgeordnetenversammlung am 23. Juni 2000 erlassen.

Es ersetzt das Reglement über den Solidaritätsfonds vom 19. April 1986 und tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.